

# Verlautbarungsblatt

der



# A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 20. Juli 2006

5. Stück

## INHALT

## Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

10. Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird (Verwaltungsrat 28.06.2006)

# Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.10.

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

#### Nr.10.

## Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

Auf Grund § 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967 idgF, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 6/2003 in der Fassung Nr. 8/2005) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Punkte 8.1. bis 8.3 werden geändert und lauten wie folgt:
- "8.1. Ermittlung des Tarawertes mittels Waage

Bei Ermittlung jenes Tarawertes, der bei der Feststellung des Warmgewichtes (Zweihälftengewicht) als Ausgleich herangezogen wird (Tarawiegung), ist auf den nächsten nach unten abweichenden Teilungs- bzw. Anzeigewert der eingesetzten Waage abzustellen, soferne eine Einstellung der tatsächlichen Tara nach dem Teilungswert der Waage nicht möglich ist.

Bei genormten Haken nach DIN 5047 (EURO-Haken) entspricht der bei Feststellung des Warmgewichtes als Ausgleich heranzuziehende Tarawert dem in der Norm festgelegten Gewicht von 2,7 kg (2 Stück).

Bei anderen Haken, die nicht der Norm nach DIN 5047 entsprechen, ist zur Feststellung des Tarawertes eine Stichprobe von insgesamt 10 Stück zufällig aufeinanderfolgenden, aneinandergehängten, gleichartigen (gleichzeitig verwogenen) Haken als Tara-Ausgleich heranzuziehen.

Erfordert es die Beschaffenheit der Haken (z.B. Spreizhaken), sind für die Stichprobe entsprechend weniger Haken zu verwiegen. Jedoch muss die Mindestlast der Waage erreicht werden.

Für zwei Hälften eines Schlachtkörpers sind jeweils gleichartige Haken zu verwenden.

Soferne in einem Betrieb Haken unterschiedlichen Gewichtes eingesetzt werden, welche eindeutig und leicht optisch zu unterscheiden sind, werden diese bei der Schlachtkörperverwiegung zur Ermittlung des jeweiligen Tarawertes in Gruppen gleichartiger Haken zusammengefasst (blockweiser Einsatz gleicher Haken, kein ständiger Wechsel unterschiedlicher Haken).

Dabei ist dem Klassifizierer vor jedem Hakenwechsel ein Leerhaken vorzuführen oder der Hakenwechsel ist durch ein anderes deutlich sichtbares Zeichen kenntlich zu machen.

#### Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

#### Nr.10.

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

Sollte jedoch für den zuständigen Klassifizierer eine entsprechend eindeutige und leichte optische Unterscheidbarkeit nicht gegeben sein oder wird vom Schlachtbetrieb eine entsprechende blockweise Zusammenfassung in Gruppen gleichartiger Haken nicht vorgenommen, ist bei Ermittlung des Warmgewichtes einheitlich der geringste zu ermittelnde Tarawert als Ausgleich heranzuziehen.

## 8.2. Ermittlung des Tarawertes mittels rechnerischem Abzug

Bei genormten Haken nach DIN 5047 (EURO-Haken) entspricht der bei Feststellung des Warmgewichtes als Ausgleich heranzuziehende Tarawert dem in der Norm festgelegten Gewicht von 2,7 kg (2 Stück).

Bei anderen Haken, die nicht der Norm nach DIN 5047 entsprechen, ist zur Feststellung des Tarawertes eine Stichprobe von insgesamt 10 Stück zufällig aufeinanderfolgenden, aneinandergehängten, gleichartigen (gleichzeitig verwogenen) Haken als Tara-Ausgleich heranzuziehen.

Erfordert es die Beschaffenheit der Haken (z.B. Spreizhaken), sind für die Stichprobe entsprechend weniger Haken zu verwiegen. Jedoch muss die Mindestlast der Waage erreicht werden.

Bei einem rechnerischen Abzug des Tarawertes sind ausschließlich Waagen bis zum folgenden maximalen Teilungswert zulässig:

- maximal 200g Teilungswert für die Verwiegung von Schweineschlachtkörpern
- maximal 500g Teilungswert für die Verwiegung von Rinderschlachtkörpern

#### 8.3 Protokoll

Der bei Ermittlung des Warmgewichtes herangezogene Tarawert ist im Protokoll anzugeben.

Bei einem rechnerischen Abzug des Tarawertes sind auch das Brutto- und das Nettogewicht der Schlachtkörper im Protokoll anzuführen. Auf jeder Seite des Wiegeprotokolls ist deutlich lesbar zu vermerken (z.B. mittels Kopf- oder Fußzeile), dass der jeweilige Bruttowert geeicht verwogen und der jeweilige Nettowert rechnerisch ermittelt wurde."

#### 2. Die Punkte 8.4. und 8.5. werden neu eingefügt:

#### "8.4. Anzeige der Waage

Der bei der Gewichtsfeststellung als Ausgleich herangezogene Tarawert ist nach den technischen Gegebenheiten der eingesetzten Waage bei leerem Wiegebalken entsprechend zur Anzeige zu bringen.

Erfolgt der Tara-Abzug rechnerisch, hat die Waage bei leerem Wiegebalken entsprechend der jeweiligen technischen Gegebenheiten Null anzuzeigen.

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

#### Nr.10.

Verordnung, mit der die Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung geändert wird

## 8.5. Feststellung und Kontrolle des Tarawertes

Der Klassifizierer hat den Tarawert zu ermitteln bzw. für den rechnerischen Abzug festzulegen. Er hat den Wert regelmäßig auf seine Richtigkeit zu überprüfen, sodass eine korrekte Messung des jeweiligen Nettogewichtes gewährleistet ist.

Die Richtigkeit des Tarawertes ist betriebsspezifisch zu überprüfen, mindestens aber stichprobenartig einmal monatlich bei sämtlichen im Betrieb zur Verwiegung eingesetzten Hakenarten.

Werden ausschließlich EURO-Haken verwendet, kann die monatliche Kontrollverwiegung unterbleiben.

Bei Zweifel an der Richtigkeit eines Tarawertes sind bei sämtlichen im Betrieb zur Verwiegung eingesetzten Hakenarten (EURO-Haken und sonstige Haken) stichprobenartig entsprechende Kontrollverwiegungen durchzuführen.

Durchführung und Ergebnis jeder Überprüfung eines Tarawertes sind im Protokoll zu vermerken."

3. Die gegenständlichen Änderungen treten am 1.1.2007 in Wirksamkeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

# **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

I/1 – Recht, Personal, Allg. Verwaltung

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-199 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck